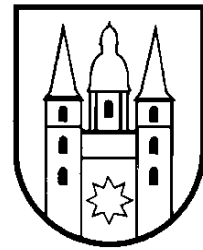


# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 26.08.2024

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 839/2024</b> <b>Hauptamt</b> <b>Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer</b>		
<b>Wahl einer oder mehrerer Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorsitzenden im Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss gem. § 57 Abs. 3 S. 3 GO NRW</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss	09.10.2024	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt gemäß § 57 Absatz 3 Satz 1 GO NRW der Bürgermeister. Den oder die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Hauptausschuss gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 GO NRW aus seiner Mitte. Die Wahl der Stellvertretung ist bislang unterblieben.

Die Verwaltung schlägt vor, im Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Für die Wahl gilt Mehrheitswahl (§ 50 Abs. 2 GO NRW). Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

## Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss beschließt, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Vorsitzenden (Bürgermeister) zu bestellen.

2. Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss wählt aus seiner Mitte

\_\_\_\_\_ zur / zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden

\_\_\_\_\_ zur / zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.